

# Entgeltregelung für den Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen

## Teil I

### 1.) Landegebühren und Gebühren bei Inanspruchnahme innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten:

Für die Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühren) nach Maßgabe der genehmigten Gebührentafel an den Flugplatzhalter zu entrichten. Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 und des Umsatzsteuergesetzes (MwSt). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten. Bei Überflügen zu Trainingszwecken wird jeder 3. Überflug als Landung gewertet. Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen (Umsetzen).

**2.) Für Flugzeuge, eigenstartfähige Segelflieger, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge** bemisst sich die Landegebühr nach der in der Zulassungsurkunde des LFZ eingetragenen Höchstabflugmasse, bzw. nach dem durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses gem. NfL Teil II 33/90 für das betreffende Flugzeug nachgewiesenen ermitteltem Lärmpegel. Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle (NFL II – 71/91). Drehflügler werden in einer eigenen Kategorie (Drehflügler) nach Gewicht (MTOW) unabhängig der Lärmwerte berechnet. Das Lärmzeugnis ist der Gebührenrechnungsstelle des Flugplatzes zur Berechnung der Gebühren spätestens bis vor dem auf die Landung folgenden Start, bzw. bei Rechnungskunden spätestens bis zum Letzten des Monats unaufgefordert vorzulegen. Erfolgt dies nicht, werden die Gebühren nach Kategorie D der aktuellen Gebührentafel ermittelt. Eine rückwirkende Vergütung von Gebühren erfolgt nicht.

**2.1)** Die Zuordnung und Einstufung der jeweiligen Landegebührenkategorie erfolgt nach aktueller Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung.

**2.2)** Für nicht eigenstartfähige Segelflugzeuge wird keine Landegebühr erhoben.

#### **2.3) Trainings- und Schulflüge:**

Für Trainingsflüge (Landetraining mit Aufsetzen und Durchstarten, mind. 3 Landungen) und Schulflüge werden während der in der AIP veröffentlichten Betriebszeiten Ermäßigungen gewährt. Diese Ermäßigungen sind in der aktuellen Gebührentafel aufgeführt.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt, und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins (Lizenz) im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird bei einem Segel-Schulflug ein Schleppflugzeug verwendet, so wird die Landung des Schleppflugzeugs für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt. Als Schulflüge gelten ausschließlich:

Ausbildungsflüge zum Erwerb einer Motorflug-, Segelflug-, Motorsegler-, Ultraleichtflugzeug- oder Drehflügler-Lizenz.

#### **2.4) Notlandungen**

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am LFZ ist keine Landgebühr zu entrichten, wenn EDMV nicht das Ziel des Fluges war. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

## **2.5) Dienstflüge**

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten. Diese Landegebührenbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOW, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luft – Behörden – Dienstflug – Bescheinigung vorliegt. Landungen von Militärluftfahrzeugen der Bundeswehr und Rettungshubschrauber ziviler Rettungsdienste im regionalen primären Einsatz sind grundsätzlich gebührenfrei.

## **3.) Gebühren bei Inanspruchnahme außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (PPR).**

Wenn Starts oder Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten durchgeführt werden, werden Zuschläge entsprechend der aktuellen Gebührentafel erhoben. Die Gebühr ist für jedes einzelne LFZ im Einzelfall zu entrichten, auch wenn zum gleichen Zeitpunkt mehrere Maschinen abgefertigt werden, oder keine Bewegung erfolgt ( z. B. wetterbedingt). Maßgebend für die Berechnung der Zuschläge/Gebühren ist bei Frühabfertigungen der Beginn der Dienstleistung durch die Beauftragten für Luftaufsicht, das ist in der Regel 30 Minuten vor der geplanten Abfertigungszeit. Maßgebend für die Berechnung der Zuschläge/Gebühren ist bei Spätabfertigungen das Ende der Dienstleistung durch die Beauftragten für Luftaufsicht.

### **3.1) Mehrfachabfertigungen (nur an Tagen mit normalen Betriebszeiten)**

Unter Mehrfachabfertigung ist zu verstehen, wenn das selbe Flugzeug am gleichen Tag nach einer Abfertigung zwischen 06:30 loc und Beginn bzw. nach Beendigung der in der AIP veröffentlichten Betriebszeit bis 21:00 loc mindestens 2 Flugbewegung durchführt. Ab der zweiten Bewegung wird die PPR-Gebühr mit 50% Nachlass der aktuellen Gebührentafel berechnet. Die Früh- bzw. Spätabfertigung ist für die Festsetzung der Gebührenberechnung jeweils getrennt zu sehen. Die Gebühr ist für jedes einzelne LFZ im Einzelfall zu entrichten, auch wenn zum gleichen Zeitpunkt mehrere Maschinen abgefertigt werden, oder keine Bewegung erfolgt ( z. B. wetterbedingt). PPR Gebühren werden bei Anforderung fällig.

### **3.2) PPR Gebühren an Tagen ohne Betriebspflicht**

An Tagen ohne Betriebspflicht (z.B. Weihnachten, Neujahr etc.) werden erhöhte PPR Gebühren nach aktueller Gebührentafel fällig. Die Gebühr ist für jedes einzelne LFZ im Einzelfall zu entrichten, auch wenn zum gleichen Zeitpunkt mehrere Maschinen abgefertigt werden, oder keine Bewegung erfolgt (z.B. wetterbedingt). PPR Gebühren werden bei Anforderung fällig.

### **3.3) Starts und Landungen bei Nacht**

Nachtlandungen können nach Genehmigung der Luftfahrtbehörde und des Platzhalters auf PPR Basis durchgeführt werden. Bei Inanspruchnahme der Befeuerung wird zusätzlich zur festgelegten PPR Gebühr für jede Bewegung eine Nachtfluggebühr nach aktueller Gebührentafel fällig. Die Gebühr ist für jedes einzelne LFZ im Einzelfall zu entrichten, auch wenn zum gleichen Zeitpunkt mehrere Maschinen abgefertigt werden, oder keine Bewegung erfolgt ( z. B. wetterbedingt). PPR- und Nachtfluggebühr werden bei Anforderung fällig.

### **3.4) Ambulanzflüge außerhalb den Zeiten der Betriebsgenehmigung**

Für Ambulanzflüge in der Zeit zwischen 21:00 loc und 06:30 loc wird zusätzlich zur festgelegten PPR Gebühr für jede Bewegung eine Nachtfluggebühr und zusätzlich eine Ambulanzfluggebühr nach aktueller Gebührentafel fällig. Die Gebühr ist für jedes einzelne LFZ im Einzelfall zu entrichten, auch wenn zum gleichen Zeitpunkt mehrere Maschinen abgefertigt werden, oder keine Bewegung erfolgt (z.B. wetterbedingt). PPR-, Nachtfluggebühr und Ambulanzfluggebühr werden bei Anforderung fällig.

**3.5) Eine Verpflichtung zur Genehmigung von Abfertigungen außerhalb der Betriebszeit (PPR) besteht nicht.**

**4.) Die Mindestgebühr für motorgetriebene Luftfahrzeuge ist der aktuellen Gebührentafel zu entnehmen.**

## **5.) Kundenkonto**

Die Einrichtung eines Kundenkontos erfordert eine Kreditvereinbarung mit dem Platzhalter. Abrechnungszeitraum ist zum Letzten des Monats. Diese Vereinbarung kann jederzeit von beiden Parteien ohne Frist zum Monatsende gekündigt werden. In Folge erlischt die

Einzugsermächtigung und das Kundenkonto mit den gespeicherten Daten wird gelöscht. Lastschrift Rückläufer bzw. nicht fristgerecht bezahlte Rechnungen ermächtigen uns automatisch zur Löschung des Kontos. Ein Anspruch auf ein Kundenkonto besteht nicht.

## **Teil II**

### **Abstellgebühren**

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe der aktuellen Gebührentafel zu entrichten.

Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des Par. 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Bemessungsgrundlage: Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und UL-Flugzeuge bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse. Die Abstellgebühr fällt an wenn das Luftfahrzeug sich bei Platzschließung auf dem Flugplatz oder in einer Halle befindet.

Die Höhe der Abstellgebühren ist der aktuellen Gebührentafel zu entnehmen.

## **Teil III**

1.)Bei Mahnungen von nicht rechtzeitig bezahlten Rechnungen wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro zuzüglich Portokosten erhoben.

2.)Bei Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro zzgl. der Bankgebühren für den Lastschrift-Rückläufer erhoben.

## **Teil IV**

### **Härtefälle**

Über Härtefälle beim Vollzug dieser Gebührenordnung entscheidet die Geschäftsleitung nach eigenem Ermessen.

## **Teil V**

### **Schlussbestimmungen**

Sofern es sich nicht um Rechnungskunden des Verkehrslandeplatzes Vilshofen handelt sind alle Entgelte dieser Gebührenordnung bis spätestens vor dem Start vom Flugzeughalter oder dessen Piloten zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind örtliche technische Abnahme- oder Prüflüge der Luftfahrttechnischen Betriebe (LTB).

Diese Gebührenordnung tritt am 27. November 2020 in Kraft  
Gleichzeitig werden alle früheren Gebührenordnungen aufgehoben.

Vilshofen, den 23. November 2020

Raimund Kneidinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Heinz Edholzer  
Geschäftsleiter

Erläuterung zu Teil I, 2.

**2.1 Die Landegebühr wird ermittelt für**

2.1.1 Flugzeuge und Motorsegler mit Lärmzeugnis, die den **erhöhten Schallschutz** erfüllen,

*nach Kategorie „A“ der Gebührentabelle*

Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt, wenn

- der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LSL vom 05.01.1999

- Anlage 2 =(Nationaler Grenzwert) Kapitel 6 um mindestens 6 dB(A)

- Anlage 2 =(Nationaler Grenzwert) Kapitel 10 um mindestens 7 dB(A) unterschreitet.

2.1.2 Flugzeuge und Motorsegler, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LSL vom 05.01.1999

- Anlage 2 =(Nationaler Grenzwert) Kapitel 6 um mindestens 4 dB(A)

- Anlage 2 =(Nationaler Grenzwert) Kapitel 10 um mindestens 5 dB(A)

unterschreitet, sowie

- Strahl-Turbinen-Flugzeuge, die den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Kapitel 3 entsprechen

*nach Kategorie „B“ der Gebührentabelle*

2.1.3 Flugzeuge und Motorsegler, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LSL vom 05.01.1999.

- Anlage 2 =(Nationaler Grenzwert) Kapitel 6 einhalten

- Anlage 2 =(Nationaler Grenzwert) Kapitel 10 einhalten

- Strahl-Turbinen-Flugzeuge, die den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Kapitel 2 entsprechen

*nach Kategorie „C“ der Gebührentabelle*

2.1.4 Luftfahrzeuge und Motorsegler die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LSL vom 05.01.1999

- Anlage 1 =(ICAO Grenzwert) Kapitel 6 einhalten

- Anlage 1 =(ICAO Grenzwert) Kapitel 10 einhalten.

*nach Kategorie „D“ der Gebührentabelle*

2.1.8 Ultraleichtflugzeuge nach **Kategorie „A“**,

Tragschrauber und Hubschrauber *nach Kategorie „Drehflügler“*

und Oldtimer nach **Kategorie „B“ der Gebührentabelle.**